

## Zur Entwicklung des Funkrechts.

Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Billy Hoffmann  
auf der Gründungsversammlung der Deutschen Studiengesellschaft  
für Funkrecht.

(Vergl. Bbl. Nr. 284, S. 19 571.)

Von kleinsten Anfängen des Oktober 1923 her hat sich der Rundfunk in Deutschland heute zu einem wichtigen Träger der Übermittlung von Botschaften im weitesten Sinne des Wortes entwickelt. Etwa eine Million zahlender Rundfunkteilnehmer zählt man in Deutschland, und es ist somit keine Übertreibung, wenn man die Zahl der Rundfunkhörer auf 3 Millionen bemisst. Und diesem Ausmaß der Bewegung entspricht die Größe des in der Radioindustrie investierten Kapitals. Immer aufs neue hören wir von neuen Erfindungen auf dem Gebiete der Radiophysik, und die grandiose Erfindung des Leipziger Physikers Dr. Carolus scheint uns ganz neue Wege der Nachrichtenübermittlung zu eröffnen.

Die umfassende Bedeutung dieses Gebietes der Lebensbetätigung erheischt aber auch die Aufmerksamkeit der Juristen. Nicht als ob es sich um die Feststellung handelte, daß die Jurisprudenz als die Wissenschaft claudicans wieder einmal den Tatsachen nachhinkt, denn zunächst muß die Tatsache, der Komplex der Tatsachen gegeben sein, deren Regelung Sinn und Zweck der Rechtsordnung ist. »Aufgabe der Rechtsordnung ist die Sicherung und Steigerung des Kulturfortschrittes durch eine solche Gestaltung der subjektiven Rechte und der zu schützenden Gesamtkulturgüter, daß hierdurch die hemmenden Elemente entfernt und die aufsteigenden Bestrebungen getragen und gehoben werden.« (Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1. Auflage, S. 40.) Gehen wir mit diesem Wollen an die Ergründung der Probleme des Funkrechtes heran, so ist zunächst nach Erforschung der Rechts Tatsachen zu prüfen, ob die tatsächlichen Verhältnisse des Funkes ein seinem Wesen nach etwas von den bisherigen Erscheinungen so Verschiedenes sind, daß auch die analoge Anwendung unserer Rechtsgrundsätze ausgeschlossen ist oder ob doch diese uns bekannten Rechtsgrundsätze auf diese neuen Tatsachen Anwendung finden.

Das Eine muß uns vor Beschreiten dieses Neulands klar sein: Es handelt sich nicht um Land mit festgegründeten Grenzen, sondern seine Grenzen sind unabsehbar weit, ragen weit hinaus über die Grenzen unseres Staates. Es muß mit allem Nachdruck an die Spitze unserer Betrachtung gestellt werden, daß eine Erörterung der Probleme des Funkrechtes sich nicht auf eine Betrachtung des einheimischen Rechtes beschränken darf, wenn sie naturgemäß auch hiervon ihren Ausgangspunkt nimmt, sondern daß diese Erörterung entsprechend der unmateriellen, Zeit und Raum überspannenden Natur des Funkes in eine Erörterung der Frage des internationalen Rechtes münden und enden muß.

Bisher hat, soweit ich sehen kann, in Deutschland im wesentlichen nur das eine Problem des Rundfunks die Judikatur und Literatur — abgesehen von den erschienenen zwei Gesamtdarstellungen des Funkrechtes von Neugebauer im Jahre 1924 und Reiche im Jahre 1925 — beschäftigt, nämlich die Frage, ob der Verfasser eines urheberrechtlich geschützten Werkes gegen die rundfunkmäßige Wiedergabe seines Werkes geschützt ist.

Eine Darstellung dieser Streitfrage liegt außerhalb des Rahmens meiner Aufgabe. Es genügt, zu erwähnen, daß die Judikatur sich auf den Standpunkt des Autors gestellt hat, während in der Literatur im wesentlichen drei Theorien verfolgt werden: die Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vortragstheorie. Eine Entscheidung des Reichsgerichts ist noch nicht ergangen.

Andere Länder, insbesondere Frankreich, sind uns in der Erörterung der funkrechtlichen Probleme weit vorausgegangen, entsprechend der dort zeitlich vorausgehenden Entwicklung des Funkverkehrs. Dort ist im Jahre 1923 in Paris ein Comité international de la T. S. F. (Télégraphie sans fil) gegründet worden, das nach Ziffer 1 seiner Statuten den Zweck hat, ein internationales Statut für den Funk auszuarbeiten. Diese private Organisation will also die Vorarbeiten leisten für eine zukünftige zwischenstaatliche Regelung des Funkrechtes. Dieser Vorgang ist nicht ohne Vorgänger, und zwar liegt das Vorbild auf einem Nachbar-

gebiete, dem des Luftrechtes. Dort ist (vergl. Schleicher in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht Bd. 33 S. 1 ff.), nachdem zwei private Organisationen, das Institut de droit international und die International Law Association, die Probleme des internationalen Rechtes der Luftfahrt untersucht hatten, im Jahre 1910 in Paris auf private Initiative hin ein Comité juridique international de l'aviation gegründet worden, dessen Generalsekretär Rechtsanwalt Homburg in Paris übrigens identisch ist mit dem Generalsekretär des Comité international de la T. S. F. Diese private Organisation arbeitete in ihren Arbeitssitzungen einen Code international de l'air aus. Ein im Jahre 1911 in Paris zusammentretender Kongreß konnte jedoch über die grundlegenden Fragen, Staatshoheit am Luftraum oder Luftverkehrsfreiheit, keine Klärung bringen. Der von Fauchille in seiner Schrift »Le domaine aérien et le régime des aérostats« 1901 vertretene Gedanke der Luftfreiheit konnte sich nicht durchsetzen. Nachdem die in Artikel 313 des Versailler Friedensvertrages den Luftfahrzeugen, soweit sie den alliierten und assoziierten Mächten angehören, zustehende Flug- und Landungsfreiheit mit dem 31. Dezember 1922 weggefallen ist, hat Deutschland — eingeschränkt allerdings noch durch die bis zur völligen Räumung des deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Mächte bestehende Fahrfreiheit im Luftraum sowie Durchflugs- und Landungsfreiheit — die volle Staatshoheit über den Luftraum über seinem Staatsgebiete wiedererlangt, derer im Artikel 200 des Versailler Friedensvertrages ausdrücklich gedacht worden ist. So hat auch die Pariser Luftrechtskonvention vom 13. Oktober 1919, an der die Staaten der Entente beteiligt waren, ausdrücklich in Artikel 1 festgelegt: Les hautes Parties contractantes reconnaissent que chaque Puissance a la souveraineté complète et exclusive sur l'espace atmosphérique au-dessus de son territoire, c'est à dire le territoire national métropolitain et colonial, ensemble les eaux territoriales adjacentes au-dit territoire (vergl. auch die interessanten Ausführungen Homburgs in Revue de droit international et de législation comparée 1924, S. 231 ff.). Während nun das Comité juridique international de l'aviation früher das Prinzip der Luftfreiheit verfochten hatte, ist es davon abgewichen, indem es in Art. 1 des Code de l'air die These aufstellt: »La circulation aérienne est libre, sauf le droit pour l'état sous-jacent de prendre les mesures nécessaires en vue d'assurer sa sûreté et celle des personnes et des biens de ses habitants.« Ein Beitritt Deutschlands zu dieser Pariser Luftkonvention ist noch nicht erfolgt, insbesondere mit Rücksicht auf ihren Artikel 5, wonach den Konventionsstaaten verboten ist, den Luftverkehr solcher Luftfahrzeuge zuzulassen, die nicht zu einem der Konventionsstaaten gehören. Ob der Wunsch der International Law Association auf ihrer Stockholmer Tagung 1924, daß dieser Artikel 5 beseitigt und daß alle der Pariser Luftkonvention nicht angehörenden Staaten eingeladen werden sollen, ihr beizutreten, erfüllt werden wird, bleibt abzuwarten.

Auf dem Gebiete der Funktelegraphie ist lediglich der schmale Ausschnitt des Mitteilungsaustausches zwischen nicht militärischen Küstenstationen und Bordstationen und den Bordstationen untereinander durch den Londoner Vertrag vom 5. Juli 1912 international geregelt. Von der Befugnis des Artikels 284 des Versailler Friedensvertrages, bis zum 20. Januar 1925 ein neues Übereinkommen an Stelle dieses Londoner Staatenvertrages zu setzen, dessen Bestimmungen für Deutschland auch dann bindend sein sollen, wenn es das neue Übereinkommen nicht unterzeichnet haben würde, hat die Entente keinen Gebrauch gemacht. Ferner haben die Staaten von Mittel- und Südamerika am 21. Juli 1924 in Mexiko einen Staatenvertrag betreffend eine Neuamerikanische Union der elektrischen Verbindungen abgeschlossen.

Wir sehen also, daß auf dem Gebiete des Luftfahrrechtes es der Initiative privater Organisation gelungen ist, eine zwischenstaatliche Regelung dieser Rechtsfrage in maßgebender Weise vorzubereiten. Und das Gleiche wird von dem Comité international de la T. S. F., das bezeichnenderweise in seinem Namen noch den Zusatz enthält: Association générale pour l'élaboration du statut international de la T. S. F., bezweckt. Die Organisation dieses internationalen Komitees ist folgende: Es hat in fast allen Kulturstaaten private Arbeitsausschüsse zum Studium der Fragen des Funkrechtes gegründet, die ihrerseits ein Mitglied in die Reihe